

MEMENTO des Welpen- und Zuchtstättenkontrolleurs der Schweizer Laufhunde – 2021 –

Hilfsmittel

- Lesegerät für die Codenummer des Mikrochip
- Stempelausrüstung des SLC
- Zuchtreglement ZR-SLC-2019 und Formular Zuchtbericht des Kontrolleurs.

Zuchtbericht des Welpen- und Zuchtstättenkontrolleurs

Allgemeines

- Die verschiedenen Formulare werden zur verlangten Zeit durch die Kontrollstelle (KS) des SLC zugesandt.
- Sie werden durch den Zuchtkontrolleur und den Züchter unterzeichnet.
- Sie werden nach erfolgter Kontrolle der KS zugeschickt.
- Die letztere hält an folgenden Punkten fest :

1^{ter} Wurf

- Nach der Zuteilung des Zuchtnamens FCI an den Züchter, muss der Zwinger vor der ersten Deckung der Schweiz. Laufhündin kontrolliert werden.
- Das von der KS verschickte Formular zählt die Punkte auf, die zu kontrollieren sind.
- Der Kontrolleur informiert den Züchter über allfällige Mängel, die er beheben muss ; er vereinbart eine Ausführungsfrist und ein Kontrolldatum.

1^{te} Woche

- Sollte der Wurf mehr als 8 Welpen enthalten, muss der Züchter mit einer Zufütterung oder durch Zuzug einer Amme aushelfen ; die Welpen müssen an die erstere in den ersten 5 Tagen, die der Geburt folgen, anvertraut werden; die KS des SLC wird gleichzeitig benachrichtigt.

9^{te} Woche

- Der Microchip wurde durch den Tierarzt implantiert und die Identifikation des Welpen erfolgt mittels Chiplesegerät.
- Die Codenummer des Chip wird auf die Abstammungsurkunde, ins Impfbüchlein und den Zuchtbericht aufgeklebt; die Etiketten werden mit dem Clubstempel versehen.
- Jeder Mangel hinsichtlich Hundehaltung und Aufzucht wird dem Züchter mündlich mitgeteilt und im Zuchtbericht vermerkt.

Der Kontrolleur muss den Züchter daran erinnern, dass :

- die Welpen den Zwinger ab der 10. Woche (nach Ablauf der 9. Woche) verlassen dürfen
- die Welpen auf der Basis eines schriftlichen Kaufvertrages, der auf der Internethomepage des SLC abgerufen werden kann, abgegeben werden müssen.
- die KS des SLC informiert wird, wenn keine Welpen mehr verkäuflich sind.
- ein Export-Pedigree für die Welpen, die ins Ausland verkauft werden, verlangt werden muss

Berner in einem Wurf Schwyzer

- Der Zuchtkontrolleur und der Präsident der ZK müssen vor dem Einreichen der Wurfmeldung darüber informiert werden, dass sich ein oder mehrere Berner Welpen im Wurf befinden.
- Der Kontrolleur entscheidet, welche Welpen auf der Wurfmeldung als Berner registriert werden.
- Welpen, die als Berner registriert sind, erhalten einen Stammbaum.
- Nach Erreichen des erforderlichen Alters, kann der Hund zur Ankörung zugelassen werden, die von einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Ausstellungsrichter (2 Personen) durchgeführt werden muss.
- Die Farbe gemäss dem Standard muss strikt eingehalten werden: Blasse bis intensive lohfarbene Abzeichen (Brand) über den Augen, an den Backen, auf der Innenseite des Behanges und um den Anus.

Gebühren

Die Gebühren betreffend Zwingerkontrolle bei Neuzüchtern oder verlegter Zwinger, Wurf- und Zwingerkontrollen sowie die Identifikation der Welpen, werden durch die DV des SLC bestimmt. Sie sind im Internet auf der Homepage des SLC in Erfahrung zu bringen. Im Moment sind sie folgendermaßen festgelegt:

- Fr. 20.- für die Zwinger- und Wurfkontrolle
- Fr. 10.- pro Welpen (mindestens Fr. 30) für die Kontrolle der Chipnummern
- Fr. 50.- für einen Rekurs
- Für Nichtmitglieder des SLC werden diese Gebühren verdoppelt.

Kontrollstelle des SLC

Georg Burchard, Bahnhofstrasse 8, 3946 Turtmann, Tel. 027 932 49 68 oder 079 231 80 27

Stammbuchverwaltung der SKG

Segmattstrasse 2, Postfach, 4710 Balsthal, Tel. 031 306 62 62, www.skg.ch